

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vertrauensschaden-Versicherung 2025 (AVB-VSV 2025 und BVB-VSV 2025)

Inhalt

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vertrauensschaden-Versicherung 2025 (AVB-VSV 2025).....	2
1. Gegenstand der Versicherung	2
2. Vertrauenspersonen/Dritte; Tochterunternehmen, Rechte aus dem Versicherungsvertrag	2
3. Versicherungsschutz	3
4. Erstattung von Aufwendungen	5
5. Zurechnung	6
6. Ausschlüsse	7
7. Dauer der Versicherung	8
8. Voraussetzung für die Versicherungsleistung; vorläufige Entschädigung	9
9. Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt, Sublimate	10
10. Anderweitige Versicherungen/Subsidiarität	10
11. Versicherung für fremde Rechnung	10
12. Sanktionen/Embargos.....	11
13. Obliegenheiten	11
14. Prämienbemessung; Kürzung der Versicherungsleistung	12
15. Informationen zum Versicherer	12
16. Gerichtsstand; anwendbares Recht.....	13
17. Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen.....	13
18. Verjährung; Klagefrist	13
19. Anzeigen und Erklärungen.....	13
20. Vollmacht des Versicherers	13
21. Verwender der Versicherungsbedingungen.....	13
22. Anrechnung Limite	13
Besondere Versicherungsbedingungen zur Vertrauensschaden-Versicherung 2025 (BVB-VSV 2025).....	14
1. Besondere Bedingung (Deckungserweiterung für bilanzielle Schäden).....	14
2. Schäden durch fahrlässige Handlung	15
3. Schäden durch Zahlungsakte	16
4. Schäden an fremden Sachen	16

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vertrauensschaden-Versicherung 2025 (AVB-VSV 2025)



Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem (Risiko-)Fragebogen und dem Angebot (inkl. etwaigen Nachträgen dazu) und dem im Versicherungsschein (§ 3 Abs 1 Versicherungsvertragsgesetz – VersVG) dokumentierten und somit vereinbarten Versicherungsumfang unter Zugrundelegung des vorliegenden Bedingungswerks und etwaigen Nachträgen des Versicherers und gegebenenfalls gesonderten Vereinbarungen hierzu. Die Überschriften dienen lediglich zur leichteren Orientierung.

Die im Nachfolgenden genannten Gesetzesquellen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Verstoßes des Versicherungsnehmers gültige Fassung (dynamische Verweisung).

Sämtliche Informationen (Versicherungsbedingungen und etwaige Erläuterungen zum Produkt) stehen auf der im Versicherungsschein genannten Website zum Download bereit. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die im Versicherungsschein genannten Ansprechpartner.

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Manifestationsprinzip (erstmalige Entdeckung des Versicherungsfalls) basierende Versicherung, das heißt, der Versicherungsfall ist der Zeitpunkt der erstmaligen, nachprüfaren Entdeckung eines versicherten Schadenfalls während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich etwaigen hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Das Wesen einer Vertrauensschadenversicherung ist grundsätzlich, dass die Versicherungsnehmerin für durch von Vertrauenspersonen durch vorsätzliches Handeln verursachte Schäden eine Leistung erhält. Im Vertrag sind auch andere Unternehmen als die Versicherungsnehmerin versichert, für diese wird der Vertrag als Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen, siehe dazu §§ 74–80 Versicherungsvertragsgesetz – VersVG).

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt im Umfang dieser Versicherungsbedingungen – soweit zulässig – weltweit Versicherungsschutz für Schäden am Vermögen versicherter Unternehmen, die während des Bestehens dieses Versicherungsvertrages entdeckt werden und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Zu den versicherten Unternehmen zählen die Versicherungsnehmerin, Tochterunternehmen und weitere namentlich im Versicherungsschein genannte versicherte Unternehmen.

2. Vertrauenspersonen/Dritte; Tochterunternehmen, Rechte aus dem Versicherungsvertrag

2.1. Vertrauenspersonen/Dritte

2.1.1. Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung (dies ist die erstmalige schädigende Handlung) durch die versicherten Unternehmen,

- 2.1.1.1. aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer, einschließlich aller Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Werkstudenten und Zeitarbeitskräfte;
- 2.1.1.2. ordnungsgemäß bestellten Organmitglieder;
- 2.1.1.3. in den Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände versicherten Unternehmen in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (zum Beispiel Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal);
- 2.1.1.4. mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten und -programmen (Hardware und Software) – auch per Datenübertragung – betraute Personen (zum Beispiel EDV-Dienstleister);

- 2.1.1.5. ordnungsgemäß mandatierte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
- 2.1.1.6. bestellten Beauftragten für den Bereich Geldwäsche, Datenschutz, Compliance, Sicherheit oder Umwelt sowie verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz.
- 2.1.1.7. Weiters Personen, die für Vertrauenspersonen in Ausübung der Tätigkeit der Vertrauenspersonen für diese als deren Gehilfe tätig waren und im versicherten Unternehmen aufgrund eines arbeitsrechtlichen Vertrages tätig waren; sowie
- 2.1.1.8. Erfüllungsgehilfen, für die versicherten Unternehmen im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB) einzustehen haben.

2.1.2. **Außenstehende Dritte**

Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne der Ziffer 2.1.1 bestand.

2.2. **Tochterunternehmen; Rechte aus dem Versicherungsvertrag**

Als Tochterunternehmen sind für diesen Vertrag Gesellschaften oder juristische Personen im Sinne des § 2 Ziffer 2 bis 12 Firmenbuchgesetz (FBG) anzusehen, bei denen die Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle im Sinne des § 244 Unternehmensgesetzbuch (UGB) direkt oder indirekt zusteht, durch:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter
- das Recht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Leitungsorganen zu bestellen oder abzurufen und die Versicherungsnehmerin gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Als Tochterunternehmen gelten ebenfalls handelsrechtlich zu den Gesellschaften oder juristischen Personen nach § 2 Ziffer 2 bis 12 FBG vergleichbare ausländische Rechtsformen unter Einschluss von Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV), an denen die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer mitversicherten Tochterunternehmen mehr als 50 % der Anteile hält oder diese Anteile während der laufenden Versicherungsperiode hielt. Gleichfalls als Tochterunternehmen im Sinne dieser Bedingungen gelten für die Mitversicherung hierunter Joint Ventures, bei denen die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer mitversicherten Tochterunternehmen 50 % der Anteile hält, aber entweder den Hauptgeschäftsführer, Vorstandsvorsitzenden oder Aufsichtsratsvorsitzenden besetzt und das Joint Venture Unternehmen beschlossen hat, die Mitversicherung unter diesem Vertrag zu akzeptieren.

In diesem Fall ist lediglich die Haftung der jeweiligen versicherten Person in dem Umfang versichert, in dem diese in einer Kapitalgesellschaft der Haftung unterliegen würden. Für eine Haftung von versicherten Personen, die sich aus ihrer Eigenschaft als Gesellschafter ergibt (zum Beispiel Beiträge, persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, usw.), besteht kein Versicherungsschutz.

Sobald die vorgenannten Merkmale nicht mehr zutreffen, scheidet das betreffende Unternehmen aus diesem Vertrag aus.

Die Geltendmachung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur der Versicherungsnehmerin zu; die alleinige Anspruchsberechtigung bezieht sich insbesondere auf Schäden bei versicherten Unternehmen.

3. **Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden am Vermögen der versicherten Unternehmen

- 3.1. die nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von **einer nicht identifizierten Vertrauensperson** durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass sich der Tathergang, den dem Versicherer vorliegenden Unterlagen oder behördlichen Ermittlungsergebnissen entnehmen lässt. Der Versicherer ist berechtigt, zur Aufklärung des Schadensachverhalts auf eigene Kosten jederzeit weitere Ermittlungen durchzuführen oder Sachverständige zu beauftragen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

- 3.2. wenn nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit **eine identifizierte Vertrauensperson** durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einem Dritten einen Schaden unmittelbar zugefügt hat, das versicherte Unternehmen dem Dritten aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung hierfür Schadenersatz geleistet hat und die Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in entsprechender Höhe zum Schadenersatz verpflichtet ist (Versicherungsfall). Die Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson muss sich nicht auf eine von dem versicherten Unternehmen an den Dritten gezahlte Vertragsstrafe erstrecken.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe seiner Schadenersatzpflicht dem Dritten gegenüber sowie den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nachweist.

- 3.3. in Form der **Anweisung einer Überweisung durch das kontoführende Kreditinstitut** im Rahmen der für versicherte Unternehmen durchgeführten elektronischen Bankgeschäfte als Folge unrechtmäßiger Erlangung von Benutzerdaten aufgrund eines rechtswidrigen Eingriffs in die EDV-Systeme des versicherten Unternehmens (zum Beispiel durch Pharming, Phishing, Spyware, Social-Engineering oder ähnliches) veranlasst werden. Ziffern 6.1 und 8.2 finden hierfür keine Anwendung.

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Pharming ist eine dem Phishing verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Eine erhöhte Gefährlichkeit im Gegensatz zum Phishing ergibt sich daraus, dass vom Opfer keine bewusste Mitwirkung an der Datenerlangung notwendig ist. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems, welches das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre.

Spyware ist eine Software die Daten eines Computernutzers, ohne dessen Wissen oder Zustimmung an den Hersteller der Software, an Dritte sendet oder dazu genutzt wird, dem Benutzer über Werbeeinblendungen Produkte anzubieten.

Social-Engineering beschreibt die Fähigkeit von Betrügern mittels Kommunikationsmitteln Angestellte oder Arbeitnehmer eines Unternehmens dahingehend zu manipulieren oder auszunutzen, dass diese Sicherheitsprotokolle oder sonstige interne Verhaltensprotokolle verletzen, ohne sich bewusst zu sein, dass sie manipuliert worden sind oder ausgenutzt werden. Häufig manifestieren sich Fälle des „Social Engineering“ durch Anfragen, Zahlungs- oder Bankendetails zu ändern, wie auch durch das Vortäuschen einer falschen und meistens ranghöheren Identität im Unternehmen verbunden mit der Aufforderung unverzüglich eine wichtige Zahlung zum Abschluss eines wichtigen Geschäftsdeals anzuweisen.

3.4. an der **Software** oder den **Daten** durch einen zielgerichteten Angriff auf die sich in den Räumen der versicherten Unternehmen befindlichen Datenverarbeitung, für die diese das ausschließliche Nutzungsrecht hat. Auf die Bereicherung kommt es dabei nicht an. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederbeschaffung und die Installation anstelle der beschädigten Software, Daten und Dateien.

3.5. die durch **vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson** unmittelbar zugefügt werden, indem diese vorsätzlich und rechtswidrig die **versicherten Unternehmen gehörenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** an unberechtigte Dritte weitergibt oder selbst verwendet (Versicherungsfall).

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass das versicherte Unternehmen, die ihm gegenüber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen bestehende Schadenersatzverpflichtung der Vertrauensperson in bestimmter Höhe nachweist.

3.6. die durch **vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson** unmittelbar zugefügt werden, indem diese vorsätzlich und rechtswidrig die **dem versicherten Unternehmen rechtmäßig anvertrauten fremden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** an unberechtigte Dritte weitergibt oder selbst verwendet (Versicherungsfall).

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass das versicherte Unternehmen die ihm gegenüber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen bestehende Schadenersatzverpflichtung der Vertrauensperson sowie eine vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzverpflichtung des versicherten Unternehmens gegenüber demjenigen, der ihm Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse rechtmäßig anvertraut hatte, in bestimmter Höhe nachweist.

3.7. Bei Versicherungsfällen gem. Punkt 3.5 und 3.6. sind auch Schäden versichert, die dem versicherten Unternehmen infolge des **Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch entgangenen Gewinn** entstehen. Der Versicherer erstattet auch die einem versicherten Unternehmen entstandenen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr und Minderung des Schadens, wenn dieses Auskunfts-, Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht hat.

3.8. **Wissentliche Pflichtverletzung**

Vom Versicherungsschutz des gegenständlichen Vertrages sind auch solche Schäden umfasst, die versicherten Unternehmen durch eine Vertrauensperson durch wissentliches Abweichen von Vorschriften, Anweisungen des versicherten Unternehmens oder durch eine sonstige wissentliche Pflichtverletzung (dolus eventualis) entstehen.

4. **Erstattung von Aufwendungen**

4.1. Der Versicherer erstattet ausschließlich der Versicherungsnehmerin im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungssumme folgende **nachweislich entstandenen, notwendigen und angemessenen zusätzlichen internen und externen Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden**:

4.1.1. **Kosten der Schadenermittlung**, die im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenverursachers entstehen;

4.1.2. **Kosten der Rechtsverfolgung**, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenverursacher anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen;

4.1.3. **Kosten für die Abwehr eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs**, der durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson verursacht worden sein soll;

- 4.1.4. **Kosten für die Fortführung des Geschäftsbetriebes**, sofern diese ohne den Versicherungsfall nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären, maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles.

Die Erstattung dieser Kosten ist auf 50 % des versicherten unmittelbaren Schadens begrenzt.

- 4.1.5. **Kosten für die Minderung eines Reputationsschadens**, die von einem versicherten Unternehmen an einen von diesen beauftragten Dritten geleistet worden sind, um einen eingetretenen Reputationsschaden zu mindern. Der Reputationsschaden selbst ist kein im Rahmen dieses Vertrags zu ersetzender Schaden.

Die Erstattung dieser Kosten ist auf 25 % des versicherten unmittelbaren Schadens begrenzt.

- 4.2. Leistet der Versicherer eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß Ziffer 3, so haben versicherte Unternehmen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Anspruch auf Erstattung der angemessenen und **notwendigen Kosten zur Wiederherstellung ihres Ansehens und ihres Bildes in der Öffentlichkeit**, die durch Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes oder eines Public Relations Beraters entstanden sind. Ziffer 6.2 findet insoweit keine Anwendung.

Die Erstattung dieser Kosten ist auf 25 % des versicherten unmittelbaren Schadens begrenzt.

- 4.3. Der Versicherer ersetzt **Kosten für Maßnahmen**, welche zur **Feststellung und Aufklärung des Verdachts der Spionage** nach den Umständen objektiv geboten und notwendig sind. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist dieser aufgeklärt oder kann nicht mehr mit einer entsprechenden Maßnahme aufgeklärt werden, endet der Versicherungsschutz bezüglich dieses Kostenersatzes. Spionage im Sinne dieser Bedingungen ist, der vorsätzlich versuchte oder erfolgte unberechtigte Zugriff von außenstehenden Dritten auf Betriebsgeheimnisse, insbesondere der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien oder Substanzen.

Die Erstattung dieser Kosten ist auf 50 % des versicherten unmittelbaren Schadens begrenzt.

- 4.4. Der Versicherer ersetzt die durch versicherte Unternehmen gezahlten **Vertragsstrafen**, insoweit eine rechtliche Verpflichtung bestand und der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe durch einen versicherten Sachverhalt gemäß Ziffer 3 entstanden ist.

Die Erstattung dieser Kosten ist auf 50 % des versicherten unmittelbaren Schadens begrenzt.

- 4.5. Bei vorsätzlichen, unmittelbaren und rechtswidrigen Eingriffen (im Sinn von Ziffer 3.2) außenstehender Dritter in die elektronische Datenverarbeitung versicherter Unternehmen übernimmt der Versicherer die **Wiederherstellungskosten, Kosten der Wiederbeschaffung der beschädigten Software, Daten und Dateien** sowie **Mehrkosten**, soweit versicherte Unternehmen nicht anderweitig Schadenersatz erlangen können.

Mehrkosten sind Kosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingriff angefallen sind, ohne den Eingriff nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären und den Umständen nach geboten und notwendig sind.

5. Zurechnung

- 5.1. Kenntnisse, Handlungen und Unterlassungen werden nur denjenigen versicherten Personen zugerechnet

- die persönlich über diese Kenntnisse verfügen;
- die diese Handlungen/Unterlassungen begangen haben, oder
- mit deren Wissen diese Handlungen/Unterlassungen erfolgt sind.

5.2. Kenntnisse, Handlungen und Unterlassungen

- der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers (Vorstand bzw. Geschäftsführung, Finanzverantwortlicher),
- des Leiters der Rechtsabteilung,
- des Leiters der Abteilung Rechnungswesen/Controlling,
- des Leiters der Steuerabteilung,
- des Leiters der internen Revision,
- des Leiters der Abteilung Risk-Management und/oder
- einer verantwortlich beauftragten Person

werden der Versicherungsnehmerin bzw den versicherten Unternehmen zugerechnet.

6. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Schäden,

- 6.1. die mittelbar verursacht werden (zum Beispiel entgangener Gewinn, Zinsen, Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren, Aufwendungen durch einen Personenschaden), es sei denn, diese Schäden sind ausdrücklich mitversichert.
- 6.2. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen die versicherten Unternehmen bei Beginn dieses Versicherungsvertrages bzw. Einschluss in die Versicherung wussten oder wissen mussten, dass sie bereits Handlungen im Sinne von Ziffer 3 begangen haben.
- 6.3. die von Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne der Ziffer 3. in Diensten der versicherten Unternehmen oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem versicherte Unternehmen von der Tatbestandsverwirklichung Kenntnis erhält; Entschädigungsansprüche, die den versicherten Unternehmen bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung und vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme entstehen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.
- 6.4. die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mehr als 30 % am stimmberechtigten Kapital der von ihnen vertretenen Gesellschaften verursacht werden, bezüglich des Schadenanteils, der ihrer Beteiligungsquote entspricht; als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen.
- 6.5. die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Veranlagungen oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil versicherter Unternehmen verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat.
- 6.6. die durch Vertrauenspersonen verursacht wurden, die eine arglistige Täuschung begangen haben, die nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Anfechtung des Versicherungsvertrages berechtigen würde. Dies gilt entsprechend für Vertrauenspersonen, die Kenntnis von einer solchen Handlung hatten, es sei denn, sie haben den Gefahrenumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich angezeigt.

Ausgeschlossen sind auch Schäden, die auf Umständen beruhen, hinsichtlich derer eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung begangen wurde und die zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigen würde. Der Versicherer kann sich auf diesen Ausschluss nur dann berufen, wenn er die Verletzung

vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen bzw. arglistiger Täuschung innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung schriftlich mitteilt und auf die Rechtsfolge hinweist.

6.7. im Sinne von Ziffer 3.2, die

- durch Vertrauenspersonen infolge grober Fahrlässigkeit mit verursacht wurden und/oder
- im Zusammenhang mit Darlehen und (Waren-) Krediten stehen, wenn und soweit sie nicht Forderungen gegen Dritte sind im Zusammenhang mit einer Warenlieferung oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers und/oder
- aus der Übernahme einer Bürgschaft, der Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Schuld oder dadurch entstehen, dass ein versichertes Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Forderungen (Factoring), in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen, Werttransporten oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht wird.

6.8. die aus der Beratung, die Vermittlung, der Vertrieb, die Innehabung und der Besitz im Zusammenhang mit Kryptowerten sowie von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte entstehen.

6.9. die durch vorsätzliche, rechtswidrige Eingriffe Dritter in das EDV-System versicherter Unternehmen (Hackerschäden) zugefügt werden und die Schadenersatzpflicht eines Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen begründen, ohne dass sich ein Dritter bereichert hat (Versicherungsfall).

Soweit versicherte Unternehmen dem Versicherer nachweisen, dass sich hierdurch der Verkauf ihrer Leistungen über das Internet um mehr als 25 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor dem Eingriff verringert hat und diese Verringerung direkte Folge des Eingriffs ist, ersetzt der Versicherer den hierdurch entstandenen Schaden. Ziffern 6.1 und 8.2 finden hierfür keine Anwendung.

Ausgeschlossen und somit nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht und/oder mitverschuldet sind, wie insbesondere Krieg, innere Unruhen, politische Gewalt, kriegerische Ereignisse, Verfügungen von hoher Hand (außer sie sind ausdrücklich mitversichert), Enteignung, Kernenergie, Terrorakte oder Pandemien. Unter Terrorakten sind jegliche Handlungen von Personen oder Gruppen von Personen zu verstehen, die geeignet sind in der Bevölkerung oder Teilen dieser Angst oder Schrecken zu verbreiten, um auf die Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen mit dem Ziel ideologische, religiöse, politische, ideologische oder weltanschauliche Anschauungen durchzusetzen.

7. Dauer der Versicherung

7.1. Versicherungsbeginn/-ende

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten vereinbarten Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt, und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit dem Versicherungsende gemäß Versicherungsschein.

7.2. Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, auch für vor Vertragsbeginn begangene unerlaubte Handlungen, sofern weder die Versicherungsnehmerin noch versicherte Unternehmen hiervon bei Abschluss des Versicherungsvertrags Kenntnis hatten.

7.3. **Nachmeldefrist**

Wird bei dem im Versicherungsvertrag genannten Versicherer kein Folgevertrag abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz auch für während der vereinbarten Nachmeldefrist – von 3 Jahren ab Beendigung des Vertrages – gemeldete Versicherungsfälle, sofern der Vertrag nicht wegen Prämienzahlungsverzugs oder durch Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen Irrtum/List oder der Verletzung von vorvertraglichen Anzeigepflichten durch den Versicherer endet.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme des letzten Versicherungsvertrags zur Verfügung.

Die Nachmeldefrist entfällt, soweit die Entdeckung eines Sachverhalts gemäß Ziffer 3 in den Deckungsbereich eines anderen Versicherungsvertrages fällt; dies gilt ohne Ansehung dessen, ob eine Leistung aus dem anderen Vertrag erfolgt. Ziffer 9 findet insoweit keine Anwendung.

8. **Voraussetzung für die Versicherungsleistung; vorläufige Entschädigung**

8.1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers nachweist.

8.2. Kann die Versicherungsnehmerin trotz ihrer Ermittlungen den Schadenverursacher nicht identifizieren, wird eine Entschädigung geleistet, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den zur Verfügung zu stellenden Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden ist und durch eine Vertrauensperson verursacht wurde. Diese Regelung gilt nicht für außenstehende Dritte. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

8.3. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

8.4. **Vorläufige Entschädigung**

8.4.1. Der Versicherer leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat oder ein konkret beziffertes, jedoch durch den Schadenverursacher angefochtenes Schuldanerkenntnis vorliegt und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der anerkannten bzw. eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch 500 000 Euro.

8.4.2. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt bzw. das Schuldanerkenntnis rechtswirksam ist. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages, dieser Versicherungsbedingungen und des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) bleiben hiervon unberührt.

8.4.3. Die Zahlung einer vorläufigen Entschädigung kann vom Versicherer verweigert werden, wenn beim betroffenen versicherten Unternehmen und/oder bei der Versicherungsnehmerin zum Zeitpunkt vor der strafbaren Handlung der Vertrauensperson Gründe für eine Insolvenz gem. § 66 IO (Zahlungsunfähigkeit) und/oder § 67 IO (Überschuldung) vorlagen. Der Versicherer kann diesbezüglich von der Unternehmensleitung des betroffenen versicherten Unternehmens eine entsprechende Erklärung und/oder Unterlagen verlangen, um prüfen zu können, ob eine Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung vorliegen. Wird die gewünschte

Erklärung und/oder die verlangten Unterlagen dem Versicherer nicht übergeben, braucht dieser keine vorläufige Entschädigung zu erbringen.

- 8.5. Der Anspruch des Versicherers auf Rückforderung der vorläufigen Entschädigung entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits- bzw. zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren oder dem strafgerichtlichen Verfahren ergibt, dass ein versicherter Schaden in mindestens der Höhe der vorläufigen Entschädigung zuzüglich des Betrages einer etwaigen Selbstbeteiligung vorliegt. Der Vorbehalt entfällt ebenfalls, wenn die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Schuldanerkenntnisses in einem arbeits- oder zivilgerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird oder der Versicherer eine abschließende Entschädigung zahlt.

9. Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt, Sublimate

- 9.1. Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes und unter Berücksichtigung vereinbarter Sublimate die Entschädigungsleistung des Versicherers für

9.1.1. alle während eines Versicherungsjahres entdeckten Schäden,

9.1.2. sämtliche von einer Person während der gesamten Wirksamkeit des Versicherungsschutzes allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfällen,

9.1.3. jedweder Schaden verursachende Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.

9.2. Die Versicherungssumme steht im Anschluss an vereinbarte Selbstbehalte zur Verfügung.

9.3. Die Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr entdeckt werden, einschließlich der Erstattung der vereinbarten Kosten, beträgt maximal das Zweifache der für einen Versicherungsfall vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme (zweifache Maximierung). Der einzelne Versicherungsfall ist mit der Höhe der Versicherungssumme limitiert.

9.4. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu entdeckt werden.

9.5. Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung wird ohne Verzinsung erbracht, es sei denn, dass eine Verzinsung durch eine gesetzliche Grundlage oder ein Gerichtsurteil vorgesehen ist.

10. Anderweitige Versicherungen/Subsidiarität

Kann ein versichertes Unternehmen aus einer anderweitigen Versicherung Ersatz verlangen, so steht die Versicherungsleistung aus diesem Vertrag im Anschluss an die Leistung des anderen Versicherers zur Verfügung.

Sind mehrere Versicherungsverträge des im Versicherungsschein genannten Versicherers dieses Vertrags betroffen, so ist die maximale Leistung des Versicherers auf die in diesem Versicherungsvertrag vereinbarte höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

11. Versicherung für fremde Rechnung

Für die mitversicherten Unternehmen schließt die Versicherungsnehmerin den Versicherungsvertrag im eigenen Namen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ihre gerichtliche Geltendmachung stehen ausschließlich der Versicherungsnehmerin und nicht den

mitversicherten Unternehmen zu. Das gilt auch, wenn ein anderes Unternehmen als die Versicherungsnehmerin den Versicherungsschein besitzt. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin.

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die Entschädigung an die Versicherungsnehmerin zu zahlen und ihr gegenüber die Kostenerstattung vorzunehmen. Ein mitversichertes Unternehmen ist nicht berechtigt, die Zahlung einer Entschädigung oder eine Kostenerstattung zu verlangen.

Sofern der Schaden bei der Versicherungsnehmerin eingetreten ist, muss sich diese auch die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der mitversicherten Unternehmen und der Tochterunternehmen sowie versicherter Unternehmen zurechnen lassen.

Sofern der Schaden bei einem versicherten Unternehmen eingetreten ist, muss sich das geschädigte Unternehmen die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der Versicherungsnehmerin und versicherter Unternehmen zurechnen lassen.

12. Sanktionen/Embargos

Der (Rück-)Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder andere Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu erbringen, soweit die Erbringung dieses Versicherungsschutzes, dieser Zahlungen oder anderer Leistungen durch den (Rück-)Versicherer anwendbaren Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen im Rahmen von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder anderen für den (Rück-)Versicherer anwendbare Sanktionen, Gesetzen oder Vorschriften aussetzen würde oder ihn dazu veranlassen würde, diese zu verletzen.

13. Obliegenheiten

Die Verletzung folgender Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe von § 6 VersVG, soweit diese vorsätzlich erfolgte:

- 13.1. Die Versicherungsnehmerin hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hatte, dem Versicherer schriftlich unter umfassender schriftlicher Darstellung des Sachverhaltes und mit Beilage relevanter Urkunden anzuzeigen. Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt abgesendet wird.
- 13.2. Macht der Dritte seinen Anspruch gegen die Versicherungsnehmerin gerichtlich geltend, ergeht gegen die Versicherungsnehmerin eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder wird gegen ihn ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, so ist die Versicherungsnehmerin außerdem verpflichtet, dem Versicherer hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Zahlungsbefehle oder Klagen hat die Versicherungsnehmerin überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Einspruch, Klagebeantwortung) zu ergreifen und den Versicherer über das Geschehen in Kenntnis zu setzen und den vom Versicherer namhaft gemachten Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen.
- 13.3. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihr dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Sie hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

- 13.4. Kommt es zum Prozess über den Anspruch, so hat die Versicherungsnehmerin die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Die Versicherungsnehmerin kann dem Versicherer einen Anwalt, der für das betreffende Rechtsgebiet spezialisiert ist, für die Vertretung vorschlagen. Der Versicherer ist jedoch nicht an diesen Vorschlag gebunden.
- 13.5. Die Versicherungsnehmerin ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung anzuerkennen, es sei denn, dass die Versicherungsnehmerin nach den Umständen die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
- 13.6. Wenn die Versicherungsnehmerin infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Ziffern 13.3 und 13.5 finden entsprechende Anwendung.
- 13.7. Weiters hat die Versicherungsnehmerin als Obliegenheit, ihren Kunden alle aus öffentlichen Büchern oder öffentlichen Datenbanken abrufbare Informationen bei Angeboten von Liegenschaften oder Wohnungen schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- 13.8. Weiters hat die Versicherungsnehmerin als Obliegenheit, ihren Kunden anzuraten, Experten beizuziehen, die die Bebauungsbestimmungen, Bau- oder Betriebsanlagenbewilligung von Liegenschaften eruieren und prüfen.
- 13.9. Weiters hat die Versicherungsnehmerin als Obliegenheit zu dokumentieren, wie und von wem sie die ihren Kunden weitergegebenen Informationen über Liegenschaften oder Wohnungen erhalten hat, um eventuelle Regressansprüche sicherzustellen.
- 13.10. Die Erfüllung der Organisationsvoraussetzungen und -pflichten zum Datenschutz sowie zur Cybersicherheit und ähnlicher auf versicherte Unternehmen anwendbarer gesetzlicher Vorgaben ist eine Obliegenheit versicherter Unternehmen auch gegenüber dem Versicherer.

14. Prämienbemessung; Kürzung der Versicherungsleistung

- 14.1. Grundlage für die Prämienberechnung sind die Daten zum Zeitpunkt des letzten Tages des abgelaufenen Wirtschaftsjahres der versicherten Unternehmen. Bei der Abfrage von Mitarbeitern wird auf die Anzahl dieser abgestellt (pro Kopf-Prämie), nicht vollzeitbeschäftigte Personen werden als ein Mitarbeiter gezählt.

Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Unternehmen haben dem Versicherer die für die Prämienbemessung notwendigen Teile ihrer Steuerbescheide, Bilanzen oder Steuererklärungen des vergangenen Jahres bekannt zu geben bzw auf Aufforderung durch den Versicherer zu übermitteln.

Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Unternehmen willigen in die Einsichtnahme des Versicherers bzw dessen Vertretern bei Behörden im Fall des Verstoßes gegen diese Pflichten ein.

- 14.2. Wurden die für die Prämienbemessung relevanten Daten nicht korrekt bzw fehlerhaft angegeben, wird im Versicherungsfall eine etwaige Versicherungsleistung aliquot gekürzt, sofern die Abweichung mehr als 10 % zum tatsächlichen Wert ausmacht.

Erfolgt die Angabe absichtlich nicht korrekt oder vollständig, entfällt der Versicherungsschutz zur Gänze.

15. Informationen zum Versicherer

Der Versicherer gemäß Versicherungsschein ist ein zum Dienstleistungsverkehr in Österreich berechtigter EWR-Versicherer.

16. Gerichtsstand; anwendbares Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis oder über dessen Bestehen entstehende Rechtsstreitigkeiten sind neben den gesetzlich zuständigen Gerichten zudem das Gericht des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Hauptniederlassung oder des Ortes der Geschäftsleitung der als Immobilienreuhänder in Bezug auf ihre Berufshaftpflicht als Unternehmerin zu behandelnden Versicherungsnehmerin, jedenfalls aber das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht – dies auch nach Aufgabe der Berufstätigkeit der Versicherungsnehmerin – für Klagen gegen den Versicherer zuständig.

Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

17. Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist der Vertrag möglichst so auszulegen oder zu ergänzen, dass der durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtswirksamer Weise bestmöglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge.

18. Verjährung; Klagefrist

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und die Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistung gilt § 12 VersVG.

19. Anzeigen und Erklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen sind in geschriebener Form an den im Versicherungsschein genannten Versicherer bzw dessen bevollmächtigten Abschlussagenten (Coverholder) erfolgen.

20. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherungsnehmerin und versicherter Unternehmen abzugeben.

21. Verwender der Versicherungsbedingungen

Verwender der Versicherungsbedingung ist/sind der/die im Versicherungsschein genannte/n Versicherer.

22. Anrechnung Limite

Besteht ein anderweitiger Versicherungsvertrag ebenfalls bei dem im Versicherungsschein genannten Versicherer oder bei einem mit ihr verbundenen Unternehmen, so ist die Leistung des Versicherers und der mit ihm verbundenen Unternehmen insgesamt auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

Besondere Versicherungsbedingungen zur Vertrauensschaden-Versicherung 2025 (BVB-VSV 2025)

1. Besondere Bedingung (Deckungserweiterung für bilanzielle Schäden)

Sofern im Versicherungsschein vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für den bilanziellen Schaden der Versicherungsnehmerin.

1.1 Versicherungsfall

Ein bilanzieller Schaden bei der Versicherungsnehmerin liegt vor, wenn der Wert der direkten oder indirekten Beteiligung des Versicherungsnehmers an einem Tochterunternehmen durch den Eintritt eines lokalen Schadens und/oder eines lokalen Kostenschadens gemindert ist (Versicherungsfall).

Eine direkte Beteiligung liegt vor, wenn die Versicherungsnehmerin die Möglichkeit hat, beherrschenden Einfluss auf das Tochterunternehmen, bei dem der lokale Schaden und/oder der lokale Kostenschaden eingetreten ist, auszuüben.

Eine indirekte Beteiligung liegt vor, wenn die Versicherungsnehmerin mit dem Tochterunternehmen, bei dem der lokale Schaden und/oder der lokale Kostenschaden eingetreten ist, ausschließlich durch mitversicherte Unternehmen und/oder Tochterunternehmen gemäß Ziffer 2.2. AVB-VSV verbunden ist.

Die Versicherungsnehmerin und der Versicherer vereinbaren bereits jetzt für den Eintritt des bilanziellen Schadens, dass die Minderung des Wertes der direkten oder indirekten Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Tochterunternehmen der Höhe des lokalen Schadens und des lokalen Kostenschadens entspricht.

1.2. Lokaler Schaden und lokaler Kostenschaden

Ein lokaler Schaden liegt vor, wenn einem Tochterunternehmen von einer lokalen Person (dies ist eine Person, die in Bezug auf ein Tochterunternehmen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.1. AVB-VSV 2025), von einer Vertrauensperson oder von einem Dritten ein Schaden zugefügt worden ist, der dem Grund und der Höhe nach einem unter diesem Vertrag versicherten Schaden entspricht.

Ein lokaler Kostenschaden liegt vor, wenn einem Tochterunternehmen Schadenermittlungs- und/oder Rechtsverfolgungskosten entstanden sind, die dem Grund und der Höhe nach den erstattungsfähigen Kosten eines versicherten Unternehmens entsprechen.

Sofern ein Tochterunternehmen oder ein versichertes Unternehmen Zahlungen im Zusammenhang des lokalen Schadens oder dem lokalen Kostenschaden erhält, reduzieren sich jeweils in Höhe der Zahlungen der lokale Schaden bzw. der lokale Kostenschaden.

1.3. Entdeckung des bilanziellen Schadens

Der bilanzielle Schaden gilt in dem Zeitpunkt als entdeckt, in dem ein Tochterunternehmen von dem lokalen Schaden Kenntnis erlangt hat.

1.4. Auskunfts- und Informationspflichten

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung eines bilanziellen Schadens, eines lokalen Schadens und eines lokalen Kostenschadens sowie zur Ermittlung des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind. Die Entschädigung wird erst dann gezahlt, wenn alle Auskünfte erteilt worden sind.

1.5. Pflicht zur Auskunftserteilung

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Tochterunternehmen ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, die zur Feststellung eines bilanziellen Schadens, eines lokalen Schadens und eines lokalen Kostenschadens sowie zur Ermittlung des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind.

1.6. Regress/Rückzahlung der Entschädigung

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Tochterunternehmen den Regress gegen alle Personen betreibt, gegen die ihm aufgrund der Verursachung des lokalen Schadens Ansprüche zustehen. Diese Verpflichtung der Versicherungsnehmerin umfasst auch die Erteilung sämtlicher Auskünfte über bereits erlöste oder noch mögliche Regresse und Schadenminderungen.

Sofern ein Tochterunternehmen Zahlungen auf den lokalen Schaden oder den lokalen Kostenschaden erhält oder ein versichertes Unternehmen Zahlungen auf den bilanziellen Schaden oder im Zusammenhang mit dem lokalen Schaden oder dem lokalen Kostenschaden erhält, nachdem die Versicherungsnehmerin eine Entschädigung zum Ausgleich des Bilanziellen Schadens erhalten hat, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, die Entschädigung jeweils in Höhe der Zahlung an den Versicherer zurückzuzahlen.

Die Versicherungsnehmerin hat erst dann einen endgültigen Anspruch auf die Entschädigung, wenn alle Maßnahmen ergriffen und alle Informationen zur Verfügung gestellt worden sind.

1.7. Zurechnung

Bei der Versicherung des bilanziellen Schadens muss sich die Versicherungsnehmerin die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der versicherten Unternehmen in Bezug auf die Verursachung des lokalen Schadens zurechnen lassen.

1.8. Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung einer Entschädigung für einen bilanziellen Schaden erfolgt ausschließlich in Euro an die Versicherungsnehmerin.

Ist der lokale Schaden oder der lokale Kostenschaden nicht in Euro entstanden, wird für die Umrechnung der am Tag der Entdeckung des bilanziellen Schadens durch die Europäische Zentralbank ermittelte Referenzwechselkurs, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer von der Europäischen Zentralbank ermittelte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt.

Die Verwendung der vom Versicherer für einen bilanziellen Schaden gezahlten Entschädigung steht allein im unternehmerischen Ermessen des Versicherungsnehmers.

1.9. Vorläufige Entschädigung

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 8 der AVB-VSV 2025 finden auf die Versicherung des bilanziellen Schadens keine Anwendung.

2. Schäden durch fahrlässige Handlung

Sofern im Versicherungsschein vereinbart, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit und einer vereinbarten Nachmeldefrist entdeckte unmittelbare Vermögensschäden, die einem versicherten Unternehmen von einer identifizierten Vertrauensperson durch fahrlässige Handlungen im Rahmen

von betrieblich veranlassten Tätigkeiten zugefügt werden. Es ist ein Sublimit in Höhe von 25 000 Euro vereinbart.

Sublimits sind von der Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein abweichende Leistungsobergrenzen und stehen als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung. Sie gelten je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode insgesamt.

3. Schäden durch Zahlungsakte

Sofern zum Zeitpunkt eines Zahlungsaktes (Überweisung) eine gesetzliche oder standesrechtliche Vorschrift besteht, dass bestimmte Zahlungsakte (Überweisungen) nur höchstpersönlich durchgeführt werden dürfen, und somit vom Vier-Augen-Prinzip abgegangen werden muss, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Nichteinhaltung des Vier-Augen-Prinzipes. Beweispflichtig für das Bestehen einer entsprechenden Vorgabe ist der Versicherungsnehmer.

4. Schäden an fremden Sachen

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Sachen, die der Versicherungsnehmer und/oder (mit)versicherte Unternehmen oder die für ihn/diese handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, auch wenn dies im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung erfolgt.